

SPD demokratischer pressediens

P/XXXI/53

18. März 1976

Polemik auf alten Geleisen

Kalter Krieg zwischen beiden deutschen Staaten nützt
niemandem

Von Herbert Wehner MdB
Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied
des Präsidiums der SPD

Seite 1 und 2 / 53 Zeilen

Mehr Schutz für Pauschaltouristen

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Reise-
veranstaltungsvertrag

Von Dr. Hans de With MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
der Justiz

Seite 3 und 4 / 70 Zeilen

Gewissensentscheidung mit materiellem Hintergrund?

Interessante, aber späte Erkenntnisse über einen
Fraktionswechsler

Von Dr. Jürgen Schmude MdB

Seite 5 und 6 / 52 Zeilen

Chefredaktion: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus I, Zimmer 317-324
Telefon: 22 80 37 - 39
Telefax: 02 28 846 - 49 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 56 11

Polemik auf alten Geleisen

Kalter Krieg zwischen beiden deutschen Staaten nützt niemandem

Von Herbert Wehner MdB

**Vorsitzender der Sozialdemokratischen Fraktion
im Bundestag und Mitglied des Präsidiums der SPD**

Nadelstiche im Umgang miteinander genügen nicht mehr. "Abgestufte Vergeltung" hat der CDU-Abgeordnete Wohlrabe für den Umgang der Bundesregierung mit der DDR für angemessen gehalten. Die DDR ihrerseits hat im Zentralorgan "Neues Deutschland" einen wichtigen Artikel unter die Überschrift gehängt: "Was verspricht man sich in der BRD von einer Konfrontation mit der DDR?". Die Kalten Krieger fühlen sich in ihrem Klima. "Neues Deutschland" hat alles zusammengewürfelt, was es an Vorhaltungen gibt, die "man" in der DDR "der BRD" unter die Nase halten kann. Dabei ging es ursprünglich darum, daß drei Korrespondenten der zwei Rundfunkanstalten "Deutschlandfunk" und "Deutsche Welle" die für die Berichterstattung über die diesjährige Leipziger Frühjahressesse beantragten Arbeitsmöglichkeiten nicht gewährt worden sind.

Drei Rundfunkjournalisten sind sozusagen als die Prügelknaben ausgewählt worden für alles, was "man" sich in der DDR von der Leber reden und schreiben wollte gegen "die BRD". Die Vorwürfe sind nicht gerade originell. Manche unter ihnen berühren Themen oder Vorgänge, über die "man" durchaus vernünftig miteinander und gegeneinander reden und schreiben könnte, ohne daß deswegen im Frühling 1976 Kalter Krieg gespielt zu werden brauchte.

"Was verspricht man sich in der DDR von einer Konfrontation mit der BRD?" - könnte gefragt werden, wenn "man" sich die bewußt verallgemeinernde Art der Fragestellung von "Neues Deutschland" zu eigen machen würde. Das kann "man" eine Weile so treiben. Auf der Strecke bleiben dabei die realen Möglichkeiten des wechselseitigen Verkehrs miteinander. Will "man" das in der DDR? Wahrscheinlich ebensowenig wie "man" das in der Bundesrepublik will.

Herauszufinden, wer an solchen Störungen und Konflikten tatsächlich interessiert ist, mag den für psychologische Kriegsführung geschulten Spa-

zialisten beider Seiten überlassen bleiben. Die Verantwortlichen beider Seiten aber haben Grund, dafür zu sorgen, daß die Verhältnismäßigkeit der Mittel, mit denen auf Vorgänge reagiert wird, die das Mißvergnügen oder den Unwillen der jeweils anderen Seite erwecken, eingehalten wird.

Was der Deutschlandfunk-Redakteur Hans-Dieter Schulz zu Papier gebracht hat über die Auskünfte, die er auf seine Fragen nach den Gründen der Verweigerung seiner Akkreditierung als Reisekorrespondent bei der Leipziger Frühjahresmesse bekommen hat, macht den Eindruck, daß die Verweigerung nicht damit begründet wurde, nicht er persönlich hat sich gegen die in der DDR geltenden Bestimmungen für die Tätigkeit von Reisekorrespondenten vergangen, sondern daß "man" sich dadurch gegen "den Deutschlandfunk" oder gegen "Sender in der BRD" wenden wollte.

"Reisekorrespondenten werden in geeigneter Form über ihre Rechte und Pflichten bezüglich ihrer journalistischen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik durch die staatlichen Organe, in deren Zuständigkeitsbereich das journalistische Vorhaben durchgeführt wird, informiert", heißt es in Ziffer 2 des Paragraphen 5 der "Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik", abgedruckt im "Gesetzblatt" vom 1. März 1973. Der Paragraph 5 dieser Verordnung enthält die Aufzählung dessen, was ständige und Reisekorrespondenten bei Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit einzuhalten oder zu unterlassen haben.

Die Rundfunkjournalisten, denen die journalistische Tätigkeit während der Leipziger Messe nicht erlaubt wurde, haben gegen keine der im Paragraphen 5 aufgezählten Vorschriften verstoßen. "Man" hat sie haftbar gemacht für Eigenschaften ihrer Sendeanstalten, die "Neues Deutschland" reichlich summarisch qualifiziert. Diese Verfahrensart kann und muß korrigiert werden.

(-/18.3.1976/vs/pr)

+ + +

Mehr Schutz für Pauschaltouristen

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Justiz

Das Bundeskabinett hat gestern den Gesetzentwurf über den Reiseveranstaltungsvertrag verabschiedet. Durch das neue Gesetz soll eine Lücke im geltenden Recht geschlossen und der Schutz der Pauschaltouristen verbessert werden. Damit wird die Reihe der Gesetzesvorschläge der Bundesregierung zum Schutz des Verbrauchers fortgesetzt. Der bereits in Kraft befindlichen Novellierung des Abzahlungsgesetzes und dem im Rechtsausschuß des Bundestages zur Weiterberatung entstehenden Regierungsentwurf zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nunmehr die erwähnte Vorlage zum Reiseveranstaltungsvertrag gefolgt.

Organisierte Pauschalreisen gewinnen ständig an sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Jahre 1974 waren es schon 6,5 Millionen Deutsche, die bei einem inländischen Reiseveranstalter eine Pauschalreise buchten. Hinter dieser Entwicklung ist das Zivilrecht zurückgeblieben. Eine gesetzliche Regelung, die den Besonderheiten des Massentourismus gerecht wird, fehlt. Das Reiserecht ist für den Juristen nur schwer und den nicht fachkundigen Bürger überhaupt nicht überschaubar.

Da die Pauschalreise zu einem Artikel des Massenkonsums geworden ist, sind klare und jedermann verständliche Rechtsvorschriften erforderlich. Immer wieder kommt es nämlich zu Störungen und Komplikationen, bei denen eine ausreichende rechtliche Sicherung des Reisenden notwendig erscheint. Auch in der vergangenen Reisezeit gab es Überbuchungen in den Hotels, Umquartierungen in andere als die gebuchten Unterkünfte, Beschwerden über unzureichende Verpflegung, Lärmbelästigung, Nichteinhaltung versprochener Sonderleistungen, überhöhte Rücktrittspauschalen usw. Andererseits finden sich in den gängigen Reisebedingungen nach wie vor sehr kundenunfreundliche Klauseln, die die Rechte der Reisenden im Falle solcher Leistungstörungen auf verschiedene Weise beschneiden oder ausschließen. Erwähnt seien z.B.

- die Drucklegungsklausel, wonach der Reiseveranstalter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Reiseleistungen nur "im Zeitpunkt

der Drucklegung des Reiseprospektes" haften will;

- Klauseln, wonach der Reiseveranstalter für mangelhafte Reiseleistungen nur insoweit haftet, als sie "seiner Einwirkungsmöglichkeit unterliegen";

- weitgefaßte Vorbehalte des Reiseveranstalters, die versprochenen Reiseleistungen zu ändern oder die Preise nachträglich zu erhöhen;

- Beschränkung aller irgendwie in Betracht kommenden Ansprüche des Reisenden auf den einfachen Reisepreis.

Der Entwurf regelt die Rechte und Pflichten des Reiseveranstalters und des Reisenden unter sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen. Der Reiseveranstalter hat die versprochenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung und frei von Mängeln zu erbringen. Nähere Regelungen sind insbesondere zu folgenden Punkten getroffen:

- Rücktrittspauschalen müssen sich grundsätzlich nach der Höhe der Kosten richten, die dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Rücktritts des Reisenden bei der gebuchten Reiseart gewöhnlich entstehen. In Ermangelung einer vertraglichen Festlegung können höchstens 35 vH des Reisepreises verlangt werden.

- Nachträgliche Preiserhöhungen sind in den ersten vier Monaten nicht statthaft und für die Zeit danach in verschiedener Richtung auf das Unerläßliche und dem Reisenden zumutbare Maß begrenzt.

- Im Falle von mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende grundsätzlich Abhilfe verlangen, für die Dauer des Mangels Preisermäßigung, bei Vereitelung oder erheblicher Beeinträchtigung der Gesamtreise Rückgängigmachung des Vertrages einschließlich Rückbeförderung.

- Daneben haftet der Reiseveranstalter bei schuldhafter Schädigung des Reisenden für seine eigenen Gehilfen und für die Leistungsträger und deren Gehilfen wie für eigenes Verschulden. Bei Vereitelung oder schwerer Beeinträchtigung der Reise umfaßt der Schadenersatz auch einen Ausgleich für nutzlos aufgewendete Urlaubstage. Für bestimmte Fälle kann der Reiseveranstalter seine Haftung nur auf den Betrag des dreifachen Reisepreises begrenzen. Damit kann praktisch stets der gesamte Schaden gedeckt werden.

Einer der wichtigsten Punkte ist es, daß die Regeln des Entwurfs verbindlich sind: Der Reiseveranstalter wird in Zukunft durch das Kleingedruckte die gesetzlich vorgesehenen Rechte des Reisenden nicht mehr schmälern können. (-/18.3.1976/vs/pr)

+ + +

Gewissensentscheidung mit materiellen Hintergrund?

Interessante, aber späte Erkenntnisse über einen Fraktionswechsler

Von Dr. Jürgen Schmude MdB

Seiner Überzeugung nach sei bei den Mandateübertragungen Korruption im Spiel gewesen, sagte der Kanzler. Und die Biedermänner überboten sich in Entrüstung. Damals, im Herbst 1972, fügte Bundeskanzler Brandt hinzu, das werde alles noch herauskommen. Womöglich behält er recht. Vielleicht kommt tatsächlich einiges noch heraus, was den Korruptionsverdacht bestätigt. Ob das denn noch jemanden interessiert, ist freilich eine andere Frage.

Der FDP-Bundestagsabgeordnete Karl Geldner war der erste, der über den Versuch der finanziellen Beeinflussung eines mutmaßlich Übertrittswilligen Abgeordneten berichtete. Die von ihm Bloßgestellten griffen seine Glaubwürdigkeit mit dem Hinweis auf ein Strafverfahren an, das vor Jahren unter merkwürdigen Begleitumständen in Passau begann. Vor wenigen Tagen erfolgte der endgültige Freispruch. Die Angriffe auf seine Glaubwürdigkeit sind damit abgeschlagen. Nach wie vor steht seine Aussage, daß ihm für den Fall des Übertritts in die CSU das Bundestagsmandat bis 1981 zugesagt wurde. Auch gibt es keinen Anlaß zu Zweifeln an seiner Erklärung, daß ihm im Vorfeld des scheinbaren Parteiübertritts eine Vergütung von insgesamt 400 000 DM versprochen worden war. Und zwar von jenem Mann, der auch die Gespräche mit der CSU-Führung vermittelte, von dem Papierfabrikanten Anton Beyer aus Lippetal-Lippborg.

Von eben diesem Anton Beyer war in diesen Tagen auch in einem andern Strafprozeß die Rede, der in Krefeld ohne Beachtung durch eine breitere Öffentlichkeit zu Ende ging. Hauptperson war dort ein echter Fraktions-

wacheler: der frühere nordrhein-westfälische Landtagsabgeordnete Wilhelm Mass aus Moers. Bis 1970 gehörte er der FDP-Fraktion an, schlug sich für diese Partei und zugleich für die Bonner Koalition und ihre Ost-Politik noch als Landtagskandidat zur Wahl am 14. Juni 1970 engagiert und Überzeugend. Wenige Tage nach seiner Wiederwahl kamen ihm offenbar schwere Bedenken, eben gegen die Ost-Politik und den Koalitionspartner. Er gehörte schon im Juni 1970 zu den Gründern der National-Liberalen Aktion (NLA), verließ Anfang Oktober 1970 gemeinsam mit den Landtagsabgeordneten Lange und Mader die FDP und brachte damit die nordrhein-westfälische SPD-FDP-Koalition an den Rand ihrer Regierungsfähigkeit. In Düsseldorf und Bonn sozial-liberale Regierungen zu stürzen, das war damals das Ziel des Fraktionswechsels, den gleichzeitig drei FDP-Bundestagsabgeordnete vornahmen.

Nicht nur das mißlang, auch im privaten Bereich ging bei dem Abgeordneten Mass einiges schief. Der jetzige Strafprozeß wegen Konkursvergehens und anderer Wirtschaftsverbrechen gab darüber Aufschluß. Aufsehen und Kopfschütteln erregte bei der Überprüfung seiner früheren Vermögensverhältnisse ein Betrag von 50.000 DM, den Mass im Frühjahr 1970 als angebliches Darlehen vereinnahmt hatte. Darlehensgeber: Anton Beyer. Rückzahlung ist nicht erfolgt. Beyer hat sie auch nicht gefordert. Dabei soll es ihm, der vor drei Jahren mit unbekanntem Ziel nach Spanien ausgewandert ist und für den 1. Untersuchungsausschuß als Zeuge deshalb nicht auffindbar war, gar nicht so gut gehen, daß er leichter Hand auf den Betrag verzichten könnte.

Im Ergebnis erweist sich das "Darlehen" also als verlorener Zuschuß. Vielleicht war die Rückzahlung unter bestimmten Bedingungen von vornherein ausgeschlossen. Vielleicht stammte das Geld auch gar nicht aus dem Vermögen des Herrn Beyer. Das wird später möglicherweise ebenfalls noch herauskommen.

Aktuell sind die damaligen Vorgänge nicht mehr. Aktualität hat vielmehr die Frage, wie durch eine geheime Abstimmung in Niedersachsen das Wahlergebnis verfälscht werden konnte. Dort ist das im Bund und in Nordrhein-Westfalen verfehlte Ziel offenbar erreicht worden. Mit welchen Mitteln? Eines Tages wird es wahrscheinlich herauskommen. Aber wird es dann noch jemanden interessieren?
(-/18.3.1976/-/ve/pr)

+ + +